

Beschluss zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) zur Anpassung der Geschäftsverteilung im Falle des Notbetriebs

(in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses vom 21. Dezember 2020)

Für den Fall, dass der Präsident des Verwaltungsgerichts aus fürsorglichen Gesichtspunkten und zur Minimierung der Ansteckungsgefahr die allgemeine Freistellung der Richterinnen und Richter von der Dienstausbung im Gerichtsgebäude bis auf einen Notbetrieb anordnet oder ein solcher Notbetrieb durch die Justizverwaltung angeordnet wird, wird für die Dauer des Notbetriebs ein besonderer Bereitschaftsdienst eingerichtet und dafür der Geschäftsverteilungsplan 2021 wie folgt geändert:

Es werden zwei Kammern für die Wahrnehmung des besonderen Bereitschaftsdienstes eingerichtet. Diese sind für alle Maßnahmen und Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, zuständig.

Der **Kammer A** werden zugewiesen:

PräsVG Kirkes als Vorsitzender, RiVG Bölicke als stellvertretender Vorsitzender, Ri'in Polutta als weitere Richterin.

Der **Kammer B** werden zugewiesen:

VRiVG Prenzlau als Vorsitzender, RiVG Orthaus als stellvertretender Vorsitzender, Ri Krüger als weiterer Richter.

Die Heranziehung erfolgt abwechselnd jeweils für eine Kalenderwoche von Montag bis Sonntag, beginnend mit Kammer A.

Soweit ein/e Richter/in verhindert ist, wird unabhängig von der Dauer der Verhinderung für die Dauer der Kalenderwoche der/die nächste Richter/in aus der Ersatzliste fortlaufend der Reihe nach beginnend von oben herangezogen.

Für Verhinderungsfälle gilt folgende Ersatzliste:

- | | |
|----------------------|-------------------------------|
| 1. Ri Lewandowski | 8. RiVG Diesel |
| 2. VRiVG Schröder | 9. RiVG Holzinger |
| 3. VRiVG Dr. Hiester | 10. Ri Dr. Rosentreter |
| 4. VRiVG Kalmes | 11. Ri'inVG Dr. Schulte |
| 5. VRiVG Bergk | 12. Ri'inVG Schulte-Drüggelte |
| 6. RiVG Dr. Bochmann | 13. Ri'inVG Weiland |
| 7. RiVG Bigalke | |

Während der entsprechenden Woche hat sich jeweils ein Mitglied der betreffenden Kammer werktäglich in der Zeit von 10 Uhr bis 14 Uhr (samstags bis 12 Uhr) im Gerichtsgebäude bereitzuhalten. Welches Kammermitglied den jeweiligen Bereitschaftsdienst wahrzunehmen hat, richtet sich nach den Geschäftsverteilungsplänen der Kammern.

Die jeweilige Bereitschaftskammer nimmt den Bereitschaftsdienst gemäß Ziffer VI. des Geschäftsverteilungsplans 2021 durch ein Mitglied wahr.